

**Antragsunterlagen für eine Erlaubnis zur Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser von Parkplätzen in ein Gewässer gemäß §§ 2 und 3 ff sowie §§ 23 und 24 ff des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 29 Hessisches Wassergesetz**

Gemäss § 29 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz ist das Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer erlaubnisfrei. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das von Parkplätzen anfallende Niederschlagswasser verunreinigt ist. Für das Einleiten von verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist daher eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss § 2 und 3 WHG erforderlich. Die Planunterlagen sind wie folgt zu erstellen:

Außer einem formlosen Antrag in einfacher Ausfertigung sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung erforderlich. Die Unterlagen sind von einer fachkundigen Person anzufertigen.

**1. Beschreibung**

Aus ihr muss hervorgehen:

- a) Name des Antragstellers
- b) Bezeichnung des betreffenden Grundstückes mit Gemarkung, Flur, und Flurstücknr.
- c) Genaue Bezeichnung des betreffenden Gewässers

**2. Berechnung nach ATV-Merkblatt M 153**

**3. Hydraulische Berechnung des Gewässers** unter Berücksichtigung der Einleitemenge

**4. Übersichtsplan** (Messtischblatt)

**5. Lageplan** (katasteramtlich) – Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000 mit Eintragung der Einleitestelle in das Gewässer sowie die Fläche, auf der das Niederschlagswasser anfällt.

**6. Längenschnitt** des Gewässers mit Eintragung der geplanten Baumaßnahme (die Höhenangaben sind auf N.N. + .....m zu beziehen)

**7. Querprofile** des Gewässers in ausreichender Anzahl mit Eintragung der geplanten Baumaßnahme (die Höhenangaben sind auf N.N. + .....m zu beziehen)

Der Antrag ist beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Wasserbehörde, Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach, einzureichen.

Ansprechpartner:

Herr Knipfer,  
Herr Geßner,

Tel.: 06062 – 70 321  
Tel.: 06062 – 70 415.

Stand: Juli 2006